

Übersicht zu den Änderungen durch das COVID-19-G

I. Einleitung

Am 25.3.2020 hat der Bundestag ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, um die Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern. Am 27.3.2020 wurden die entsprechenden Gesetze nach Zustimmung durch den Bundesrat im Bundesgesetzblatt verkündet. Ziel des gesamten Maßnahmenpakets ist es, die Handlungsfähigkeit der Gesellschaften zu erhalten, auch wenn die Möglichkeiten zur Durchführung von Präsenzversammlungen eingeschränkt sind. Von Interesse für die notarielle Praxis sind vor allem das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-G, BGBl. I vom 27.3.2020, S. 569) und das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WStFG, BGBl. I vom 27.3.2020, S. 543). Das COVID-19-G enthält in Art. 2 das für die notarielle Praxis besonders relevante Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (im Folgenden kurz: MaßnG-GesR).

In zeitlicher Hinsicht ist der Anwendungsbereich des MaßnG-GesR auf Hauptversammlungen und Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden (§ 7 Abs. 1 MaßnG-GesR). Das BMJV ist ermächtigt, den zeitlichen Anwendungsbereich durch Rechtsverordnung bis zum 31.12.2021 zu verlängern (§ 8 MaßnG-GesR).

In sachlicher Hinsicht findet das COVID-19-G auf **sämtliche Gesellschaften** Anwendung. Das WStFG hingegen hat einen begrenzten Anwendungsbereich. Das Gesetz findet nur Anwendung auf Unternehmen des Finanzsektors (Art. 2 § 1 Nr. 4 WStFG) und Unternehmen der Realwirtschaft, denen Stabilisierungsmaßnahmen gewährt werden. Letzteres kommt nur in Betracht, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens **zwei der drei** folgenden Kriterien erfüllt: a) eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro, b) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie c) mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (Art. 2 § 1 Nr. 5 i. V. m. Art. 1 § 16 Abs. 2 WStFG).

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen nach Gesellschaftsform aufgeschlüsselt dargestellt.

II. Aktiengesellschaft

1. Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung auch ohne entsprechende Satzungsermächtigung

§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG sieht vor, dass bereits jetzt die Teilnahme an einer Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation möglich ist. Voraussetzung ist allerdings eine **Satzungsregelung**. Abweichend von dieser gesetzlichen Grundkonzeption ist es nunmehr zulässig, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats befugt ist, auch **ohne**

Satzungsermächtigung die Abhaltung einer „virtuellen Hauptversammlung“ festzulegen (§ 1 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 6 MaßnG-GesR). Entscheidet sich der Vorstand zur Abhaltung einer rein virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre, ist Folgendes zu beachten: Es muss eine **Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung** erfolgen, die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie Vollmachtserteilung müssen über elektronische Kommunikation möglich sein. Es müssen ein **Fragerecht und Widerspruchsrecht** der Aktionäre gewährleistet sein (§ 1 Abs. 2 Nr. 1-4 MaßnG-GesR). Der Vorstand kann gem. § 1 Abs. 2 S. 2 MaßnG-GesR nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, welche Fragen der Aktionäre er beantwortet, den Aktionären steht also kein Recht auf Antwort zu (vgl. BT Drucksache 19/18110, S. 26). Zur Erleichterung und besseren Vorbereitung kann der Vorstand vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind (§ 1 Abs. 2 S. 2 MaßnG-GesR).

2. Der Notar in der virtuellen Hauptversammlung

Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 AktG ist (abgesehen von der Ausnahme in § 130 Abs. 1 S. 3 AktG) grundsätzlich jeder Beschluss der Hauptversammlung zu beurkunden. Das MaßnG-GesR hält trotz Erleichterung der virtuellen Hauptversammlung an diesem Prinzip fest. Die Niederschrift soll am Aufenthaltsort des Versammlungsleiters unter Anwesenheit des Notars aufgenommen werden (BT Drucksache 19/18110, S. 26). Ein potentieller Widerspruch kann in Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG elektronisch bis zum Ende der Versammlung erklärt werden. Die technischen Voraussetzungen hierfür hat der Vorstand der Gesellschaft zu gewährleisten (BT Drucksache 19/18110, S. 26).

3. Verkürzung der Einberufungsfrist für die Hauptversammlung

Bisher ist nach § 123 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Nunmehr kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass die Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung einberufen wird. § 1 Abs. 3 MaßnG-GesR enthält weitere Erleichterungen der Einberufung und erklärt abweichende Satzungsbestimmungen für unbeachtlich.

4. Einschränkung von Anfechtungsmöglichkeiten

Des Weiteren sieht das MaßnG-GesR Einschränkungen des Anfechtungsrechts der Aktionäre vor. Das Anfechtungsrecht wegen eines Verstoßes gegen § 118 Abs. 1 S. 3 bis 5, Abs. 2 S. 2 oder Abs. 4 AktG und § 125 AktG wird ausgeschlossen. Auch wenn eine Verletzung der Vorschriften des § 1 Abs. 2 über die virtuelle Hauptversammlung im Raum steht, ist eine Anfechtung ausgeschlossen, sofern der Verstoß nicht vorsätzlich erfolgt. Ebenso sollen Verletzungen der eingeschränkten Auskunftspflicht in § 1 Abs. 2 S. 2 keine Anfechtungsmöglichkeit begründen (BT Drucksache 19/18110, S. 27).

5. Besondere Vorschriften über Kapitalmaßnahmen nach dem WStFG

Das WStFG enthält in den Art. 2 §§ 7 – 7f Regelungen zur Beschleunigung von Kapitalmaßnahmen nach dem WStFG. Für dem Gesetz unterfallende Kapitalmaßnahmen (Erhöhung des Kapitals gegen Einlagen, Herabsetzung, bedingtes Kapital, genehmigtes Kapital) genügt eine einfache Mehrheit der Aktionäre. Des Weiteren tritt die Wirksamkeit des Beschlusses über die

Kapitalmaßnahmen bereits mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft oder (so das Gesetz wörtlich!) spätestens mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, ein (Art. 2 § 7c WStFG). Die Eintragung ins Handelsregister ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses. Allerdings ist weitere Wirksamkeitsvoraussetzung, dass zuvor eine Handelsregisteranmeldung stattgefunden hat. In der Praxis wird der Notar dem Unternehmen den Eingang der Handelsregisteranmeldung beim Registergericht bestätigen müssen, bevor das Unternehmen durch die Veröffentlichung auf seiner Internetseite die Wirksamkeit der Maßnahme bewirkt. Der Beschluss, und sofern erforderlich die Durchführung der entsprechenden Kapitalmaßnahme sind, sofern sie nicht offensichtlich nichtig sind, unverzüglich in das Handelsregister einzutragen (Art. 2 § 7c S. 4 WStFG).

III. GmbH

1. Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG

Nach § 48 Abs. 1 GmbHG werden Beschlüsse der Gesellschafter **in Versammlungen** gefasst. Abweichend von diesem Grundsatz ermöglicht das GmbHG zwei Wege der Abstimmung im **Umlaufverfahren**. Ein Beschluss kann nach § 48 Abs. 2 Alt. 1 GmbHG zunächst zu Stande kommen, wenn alle Gesellschafter *in der Sache* einem Beschlussvorschlag in Textform (§ 126b BGB) zustimmen (**einstufiges Verfahren**). Demgegenüber fordert § 48 Abs. 2 Alt. 2 GmbHG das allseitige (formlose) Einverständnis nur zur Festlegung der *Abstimmungsmodalität* (schriftliche Stimmabgabe). Im Rahmen der daraufhin folgenden Abstimmung in der Sache genügt dagegen grundsätzlich eine Mehrheitsentscheidung (**zweistufiges Verfahren**; zum Ganzen MünchKomm-GmbHG/Liebscher, 3. Aufl. 2019, § 48 Rn. 161; Heckschen/Heidinger/Heckschen, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, 4. Aufl. 2018, Kap. 4 Rn. 342; Geißler, GmbHR 2010, 457, 458). Für die Stimmabgabe selbst ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die *Schriftform* des § 126 BGB erforderlich (so auch Scholz/Seibt, GmbHG, 12. Aufl. 2020, § 48 Rn. 63; Großkomm-GmbHG/Hüffer/Schürnbrand, 2. Aufl. 2014, § 48 Rn. 51; Blasche, GmbHR 2011, 232, 233), während nach einer im Vordringen befindlichen Auffassung auch hierfür die *Textform* ausreicht (so Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, 20. Aufl. 2020, § 48 Rn. 26; MünchKomm-GmbHG/Liebscher, § 48 Rn. 165; Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG, 22. Aufl. 2019, § 48 Rn. 37).

2. Erleichterungen durch § 2 MaßnG-GesR

Nach § 2 MaßnG-GesR wird die Durchführung der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen nach § 48 Abs. 2 GmbHG erleichtert. Es ist nun möglich, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen, **ohne dass sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind**. Nicht ganz klar ist, wie sich die Neuregelung zu den beiden Alternativen des § 48 Abs. 2 GmbHG verhält, und worauf sich die Ausnahme vom Einverständnis sämtlicher Gesellschafter bezieht – auf die *zu treffende Bestimmung* oder auf die *Abstimmungsmodalität*. Mit Rücksicht auf den **Sinn und Zweck der Neuregelung**, der darin liegt, die Zahl der Präsenzversammlungen mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu verringern, indem ein Umlaufverfahren auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter ermöglicht wird, dürfte es grundsätzlich **genügen**, wenn *im Rahmen des zweistufigen Verfahrens* die Mehrheit der sich äußernden Gesellschafter sich formlos mit der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklärt und sodann die Mehrheit der in Textform (oder Schriftform – s.o.) abgegebenen Stimmen ihre Zustimmung

zu dem betreffenden Beschlussvorschlag erteilt (so *Wicke*, GmbHG, 4. Aufl. 2020, Einl. Rn. 27e sowie *ders.*, NZG 2020 Heft 13 – jeweils im Erscheinen). Damit kann der einzelne Gesellschafter weder durch ein ausdrückliches Veto noch durch eine Stimmenthaltung eine Abstimmung im Umlaufverfahren verhindern und eine Präsenzversammlung erzwingen. Wenn man die Neuregelung auch *im Rahmen des einstufigen Verfahrens* für anwendbar hält, dürfte eine Zustimmung mit der für den Gesellschafterbeschluss nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich sein. Wie sich die Neuregelung zum einstufigen Verfahren verhält, erscheint nicht ganz klar. Eines Rückgriffs auf das einstufige Verfahren bedarf es unter praktischen Gesichtspunkten aber auch nicht, da das zweistufige Verfahren ebenso schnelle und effiziente Beschlussfassungen ermöglicht.

In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Gesellschafter zur Teilnahme am Verfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG aufgefordert werden und jedem Gesellschafter die Möglichkeit zur Einverständniserklärung bzw. zur Verweigerung des Einverständnisses gewährt wird. Anderenfalls sind die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse nach st. Rspr. des BGH entsprechend § 241 Nr. 1 AktG nichtig (*Wicke*, GmbHG, 4. Aufl. 2020, Einl. Rn. 27f sowie *ders.*, NZG 2020 Heft 13 – jeweils im Erscheinen, mit zutreffendem Verweis auf BGH NJW 2019, 3155, Rn. 33 m.w.N.). Daran ändert sich mit Rücksicht auf den besonderen Rang des Teilnahmerechts des einzelnen Gesellschafters auch durch die Neuregelung in § 2 MaßnG-GesR nichts. Weiterhin dürfte es zur Wahrung der Partizipationsinteressen der Gesellschafter notwendig sein, diesen eine *Mindestfrist* für ihre Entscheidung (im Fall des einstufigen Verfahrens bezogen auf die Entscheidung selbst, im Fall des zweistufigen Verfahrens bezogen auf das Einverständnis zur Abstimmung im Umlaufverfahren) zu gewähren, wenn ein Umlaufbeschluss ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden soll. Zur Vermeidung von Anfechtungsrisiken sollte die Wochenfrist des § 51 Abs. 1 S. 2 GmbHG oder eine in der Satzung enthaltene längere Einberufungsfrist eingehalten werden (zum Ganzen *Wicke*, GmbHG, 4. Aufl. 2020, Einl. Rn. 27f sowie *ders.*, NZG 2020 Heft 13 – jeweils im Erscheinen).

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die **Satzung** die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erleichtern und eine kombinierte Beschlussfassung, aber auch Telefon- oder Videokonferenzen, Stimmabgabe per E-Mail oder virtuelle Versammlungen vorsehen kann (Lutter/Hommelhoff/Bayer, § 48 Rn. 29 m. w. N.). Schon bisher ist anerkannt, dass § 48 Abs. 2 GmbHG auch dann greift, wenn die Satzung lediglich die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung regelt und **keine Bestimmungen zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren** enthält (BGHZ 15, 324, 328; Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, 22. Aufl. 2019, GmbHG § 48 Rn. 44, 45). Darüber hinaus dürften Beschlüsse im Umlaufverfahren nach dem Sinn und Zweck von § 2 MaßnG-GesR auch dann möglich sein, wenn die Satzung für das Umlaufverfahren die **Zustimmung sämtlicher Gesellschafter** verlangt. Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung erreichen, dass Umlaufbeschlüsse ohne Zustimmung sämtlicher Gesellschafter – mit der nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Mehrheit – gefasst werden können. Soweit die Satzung – wie heute üblich – **gemischte Beschlussfassungen in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe** oder durch **gemischte Verfahren** (z.T. in Präsenzversammlung, z.T. in Textform) vorsieht, dürften diese bei einer teleologischen Auslegung der Neuregelung immer dann zulässig sein, wenn die Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer solchen Beschlussfassung zustimmen.

Die Neuregelung bietet mithin **bei Uneinigkeit der Gesellschafter** eine **zusätzliche Möglichkeit** zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen **im Umlaufverfahren**. Sind – wie im Regelfall – **alle Gesellschafter** mit dem zu fassenden Beschluss **einverstanden**, empfiehlt es sich gleichwohl, eine **Präsenzversammlung** abzuhalten. Bei dieser können die Gesellschafter auf die Einhaltung aller Form und- Fristerfordernisse für die Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen verzichten und sich durch in Textform erteilte **Vollmachten** vertreten lassen, wie dies in der Praxis schon bisher üblich ist. Auf diese Weise können Gesellschafterbeschlüsse sofort gefasst werden. Auch bei **streitigen Gesellschafterbeschlüssen** bleibt es den Beteiligten natürlich unbenommen, unter Wahrung der Fristen eine **Präsenzversammlung** einzuberufen, bei der sich dann alle zustimmungswilligen Gesellschafter durch Stimmrechtsvollmachten in Textform vertreten lassen. Soweit die Satzung schriftliche Bevollmächtigung vorsieht, ist die Vollmacht in Schriftform zu erteilen.

3. Beurkundungsbedürftige Beschlüsse im Umlaufverfahren

Notariell beurkundungsbedürftige Gesellschafterbeschlüsse (z.B. § 53 Abs. 2 GmbHG, §§ 13 Abs. 1 S. 3, 193 Abs. 3 S. 1 UmwG) werden in der Praxis in der Regel in **Präsenzversammlungen** beurkundet.

Allerdings kann nach heute h.M. ein gem. § 53 Abs. 2 GmbHG **beurkundungsbedürftiger Satzungsänderungsbeschluss** auch im Verfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden (MünchKomm-GmbHG/Liebscher, § 48 Rn. 145, 147; Lutter/Hommelhoff/Bayer, § 48 Rn. 21; Großkomm-GmbHG/Hüffer/Schürnbrand, § 48 Rn. 56; Scholz/Seibt, § 48 Rn. 55; Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, § 48 Rn. 28; Wolff, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 3, 5. Aufl. 2018, § 39 Rn. 95; Zöllner, in: Festschrift Fischer, 1979, 905, 911 f.; die Anwendung von § 48 Abs. 2 GmbHG voraussetzend auch Begr. RegE, BT Drucks. 14/4987, S. 30 r. Sp.; a. A. BGHZ 15, 324, 328 (obiter dictum); OLG Hamm NJW 1974, 1057; Heckschen/Heidinger/Heckschen, Kap. 4 Rn. 344; Rowedder/Schmidt-Leithoff/Schnorbus, GmbHG, 6. Aufl. 2017, § 53 Rn. 56). **§ 2 MaßnG-GesR** verhält sich hierzu *nicht*. Nach dem **Sinn und Zweck des Gesetzes** ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die Neuregelung eingeführten Erleichterungen für das Umlaufverfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG auch für beurkundungsbedürftige Beschlüsse gelten mit der Maßgabe, dass eine **Beschlussfassung durch Beurkundung der Einzelstimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter erfolgen kann**. In diesem Fall geben die Gesellschafter einzeln und ggf. nacheinander ihre Stimmen zu Protokoll eines Notars ab (einzelne Gesellschafter können dabei verschiedene Notare aufsuchen). Sämtliche beurkundeten Stimmabgaben sind sodann in Ausfertigung an den Notar zu übermitteln, der mit der Entgegennahme der Stimmabgaben und mit der Beurkundung des Beschlussergebnisses beauftragt ist (Wicke, GmbHG, 3. Aufl. 2016, § 53 Rn. 7 sowie 4. Aufl. 2020 (im Erscheinen), Einl. Rn. 27f; Scholz/Priester/Tebben, GmbHG, 12. Aufl. 2020, § 53 Rn. 66; MünchKomm-GmbHG/Harbarth, 3. Aufl. 2018, § 53 Rn. 61; Großkomm-GmbHG/Ulmer/Casper, 2. Auflage 2016, § 53 Rn. 46). Jeder Gesellschafter kann also zu seinem Notar vor Ort gehen.

In Zeiten der Corona-Pandemie lässt sich eine **zusätzliche Vereinfachung des Umlaufverfahrens** nach § 48 Abs. 2 GmbHG dadurch erreichen, dass die zustimmungswilligen Gesellschafter einen von ihnen zur Stimmabgabe **bevollmächtigen**. Diese Bevollmächtigung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren ist schriftlich oder in Textform möglich (MünchKomm-

GmbHG/Harbarth, § 53 Rn. 61). Im Fall einer Kapitalerhöhung können somit diejenigen Gesellschafter, die dem Kapitalerhöhungsbeschluss zustimmen wollen, den Übernehmern neuer Geschäftsanteile eine Stimmrechtsvollmacht in Textform erteilen. Im Ergebnis müssen dann grds. nur diejenigen Personen vor dem Notar erscheinen, die eine Übernahmemeerkklärung für neue Geschäftsanteile abgeben möchten (§ 55 Abs. 1 GmbHG). Alle anderen Gesellschafter können sich – wie dargestellt – durch Stimmrechtsvollmacht vertreten lassen. Neben der Stimmabgabe ist bei der Fassung beurkundungsbedürftiger Beschlüsse im Umlaufverfahren – wie dargestellt – auch das Beschlussergebnis notariell zu protokollieren. Dies wird zweckmäßigerweise durch den Notar erfolgen, der auch die Stimmabgaben durch den hierzu bevollmächtigten Gesellschafter oder sonstigen Beteiligten beurkundet.

Daneben können **Satzungsänderungsbeschlüsse** weiterhin im Wege der **Präsenzversammlung** gefasst werden. Für **notariell beurkundungsbedürftige Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz** ist die Durchführung einer Präsenzversammlung sogar zwingend, vgl. §§ 13 Abs. 1 S. 2, 193 Abs. 1 S. 2 UmwG (MünchKomm-GmbHG/Liebscher, § 48 Rn. 144; Blasche, GmbHR 2011, 232). Hier herrscht **Versammlungszwang** so dass eine Beschlussfassung im Verfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG nicht möglich ist (Wicke, GmbHG, 4. Aufl. 2020, Einl. Rn. 27i sowie ders., NZG 2020 Heft 13 – jeweils im Erscheinen). Den im Rahmen der Pandemie mit einer Präsenzversammlung typischerweise verbundenen Schwierigkeiten kann aber auch hier mit **Stimmrechtsvollmachten** begegnet werden, für deren Erteilung grds. wiederum **Textform** genügt (vgl. ausf. mit Musterformulierung Heckschen/Heidinger/Heckschen, Kap. 8 Rn. 60 ff.).

Bei der Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist insbesondere auf die **Befreiung von § 181 BGB** zu achten (dazu ausführlich Heckschen/Heidinger/Heckschen, Kap. 8 Rn. 147), bei ausländischen Gesellschaften als Gesellschaftern der GmbH sind für die Zulässigkeit von Insichgeschäften und Mehrfachvertretung die entsprechenden Regelungen des jeweiligen nationalen Gesellschaftsstatuts maßgeblich (vgl. bspw. zu Frankreich DNotI-Internetgutachten Nr. 165542; zu England Nr. 174022; zur Schweiz Nr. 163993 sowie zahlreiche weitere Gutachten zu dieser Thematik unter <https://www.dnoti-online-plus.de/>). Von den Beschränkungen des § 181 BGB kann, sofern die Satzung der betreffenden Gesellschaft dies – wie im Regelfall – zulässt, wiederum durch einen im Umlaufverfahren oder in einer Präsenzversammlung aufgrund von in Textform erteilten Vollmachten gefassten Beschluss befreit werden.

4. Strukturmaßnahmen nach Art. 2 § 9a WStFG

Die Neuerungen des WStFG werden aufgrund ihres sehr engen Anwendungsbereichs für die GmbH voraussichtlich nur eine geringe Bedeutung haben. In Art. 2 § 9a WStFG sind Erleichterungen für Beschlüsse im Rahmen von **Refinanzierungsmaßnahmen unter Beteiligung des Bundes** nach Art. 2 §§ 7, 7b WStFG vorgesehen. Es genügt nach Art. 2 § 9a Abs. 1 WStFG ausnahmsweise für den Kapitalerhöhungsbeschluss in dieser Sondersituation die **einfache Mehrheit der „anwesenden“ Stimmen**. Art. 2 § 9a Abs. 2 WStFG verweist für das Verfahren auf § 2 MaßnG-GesR und stellt klar, dass Beschlüsse auch im – nach Maßgabe der Neuregelung erleichterten – Umlaufverfahren gefasst werden können. Da Art. 2 § 9a Abs. 1 WStFG auf die Kapitalmaßnahmen gem. Art. 2 §§ 7, 7b WStFG verweist, die nach § 53 Abs. 2 GmbHG beurkundungsbedürftig sind, bietet sich hierfür das oben (unter III.3.) dargestellte Verfahren an, wenn von einem Beschluss im Umlaufverfahren Gebrauch gemacht werden soll. Weiterhin möglich ist freilich auch das Verfahren mit Präsenzversammlung – ggf. unter

Bevollmächtigung eines Gesellschafters, der aufgrund in Textform erteilter Vollmacht beim Notar für alle anderen zustimmungswilligen Gesellschafter handelt. Mit beiden Verfahren kann mithin durch den Einsatz von Stimmrechtsvollmachten erreicht werden, dass diejenigen Gesellschafter, die lediglich dem Kapitalerhöhungsbeschluss zustimmen möchten und nicht auch eine Übernahmeerklärung für neue Geschäftsanteile abgeben wollen, nicht vor dem Notar erscheinen müssen. Diejenigen Gesellschafter, die eine Übernahmeerklärung für neue Geschäftsanteile abgeben wollen, müssen sich wegen des Beurkundungserfordernisses aus § 55 Abs. 1 GmbHG ohnehin grds. zum Notar begeben. Soll auch die Übernahmeerklärung aufgrund Vollmacht erklärt werden, ist die Vollmacht notariell zu beurkunden oder zu beglaubigen (Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG, 22. Aufl. 2019, § 48 Rn. 37).

IV. Änderungen im Umwandlungsrecht

Nach § 4 MaßnG-GesR genügt es abweichend von § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens **zwölf Monate vor Anmeldung liegenden Stichtag** ausgestellt worden ist. Damit wird die Achtmonatsfrist des § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG für Umwandlungsmaßnahmen auf zwölf Monate verlängert. Diese Erweiterung gilt für alle Handelsregisteranmeldungen, die im Jahr 2020 vorgenommen werden, § 7 Abs. 4 MaßnG-GesR.

V. Eingetragene Genossenschaften

Die Generalversammlung (vgl. § 43 Abs. 1 GenG) ist wie bei anderen Rechtsträgern grundsätzlich eine Präsenzversammlung. Beschlüsse werden nur dann schriftlich oder elektronisch gefasst, wenn die Satzung es vorsieht (§ 43 Abs. 7 S. 1 GenG). § 3 Abs. 1 MaßnG-GesR (vgl. auch Begr. BT-Drucks. 19/18110, S. 19, 28) gestattet dies nun unabhängig von einer ausdrücklichen statutarischen Zulassung, also u. a. die „virtuelle“ General- oder Vertreterversammlung (Begr. BT-Drucks. 19/18110, S. 28; zu Erleichterungen für Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen vgl. im Übrigen § 3 Abs. 6 MaßnG-GesR); die Art der Stimmabgabe ist bei jedem beschlussfassenden Mitglied zu vermerken. Der Vorstand hat bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung dafür zu sorgen, dass der Niederschrift (§ 47 GenG) ein Verzeichnis der beschlussfassenden Mitglieder beigefügt ist. Wegen technischer Störungen bei diesem Beschlussverfahren ist das Anfechtungsrecht (wie bei der Aktiengesellschaft) ausgeschlossen.

Erleichtert wird auch die Einberufung der Generalversammlung: Einberufen werden kann unabhängig von der statutarisch bestimmten Weise (§ 46 Abs. 1 S. 1 GenG) über die Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform (§ 3 Abs. 2 MaßnG-GesR).

Gem. § 3 Abs. 5 MaßnG-GesR bleibt ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Darüber hinaus darf die Anzahl der Organmitglieder die gesetzliche oder statutarische Mindestzahl (§ 24 Abs. 2 GenG) unterschreiten (vgl. auch Begr. BT-Drucks. 19/18110, S. 29).

VI. Eingetragener Verein

1. Beschlussfassung

Der Verein fasst Beschlüsse grundsätzlich in einer Mitgliederversammlung mit physisch anwesenden Mitgliedern (vgl. § 32 Abs. 1 S. 1 BGB). Sowohl die virtuelle Versammlung als auch

die schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Versammlung bedürfen (vorbehaltlich des § 32 Abs. 2 BGB) einer **Satzungsgrundlage** (vgl. BeckOK-BGB/Schöpflin, Std.: 1.1.2020, § 32 Rn. 45; BeckOGK-BGB/Notz, Std.: 15.9.2018, § 32 Rn. 200). Davon abweichend darf gem. § 5 Abs. 2 MaßnG-GesR der Vorstand ohne statutarische Ermächtigung die virtuelle Teilnahme, die elektronische Stimmabgabe und die schriftliche Stimmabgabe vor der Versammlung erlauben (vgl. auch BT-Drucks. 19/18110, S. 19, 30).

Gem. § 32 Abs. 2 BGB sind ausnahmsweise Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung möglich, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären. § 5 Abs. 3 MaßnG-GesR erklärt einen versamlungslosen Beschluss auch dann für gültig, „wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“ Keine Änderungen ergeben sich (im Gegensatz zu anderen Rechtsformen) bei den gesetzlich oder statutarisch erforderlichen Beschlussmehrheiten, vgl. §§ 32 Abs. 1 S. 3, 33 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGB.

2. Dauer der Bestellung von Vorstandsmitgliedern

Gem. § 5 Abs. 1 MaßnG-GesR bleibt ein Vorstandsmitglied nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt (vgl. Begr. BT-Drucks. 19/18110, S. 19, 30). Dies gilt gem. § 7 Abs. 5 MaßnG-GesR nur für im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen.

VII. Stiftungen

§ 5 MaßnG-GesR gilt gemäß seiner Überschrift für **Vereine und Stiftungen**. In § 5 Abs. 1 MaßnG-GesR kommt das im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck. In § 5 Abs. 2 und Abs. 3 MaßnG-GesR ist hingegen nur von „Vereinsmitgliedern“ bzw. „Versammlung der Mitglieder“ die Rede. Es ist jedoch aufgrund der Gesetzessystematik davon auszugehen, dass diese Absätze gleichfalls für die Stiftungsgremien gelten. § 86 BGB verweist schon nach geltendem Recht weitgehend auf das Recht des eingetragenen Vereins, namentlich über § 28 BGB auch auf § 32 BGB, die zentrale Norm der Willensbildung im Verein.

VIII. Wohnungseigentümergeinschaften

Gem. § 6 MaßnG-GesR bleibt der zuletzt bestellte Verwalter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt. Der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan gilt bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.

IX. Insolvenzrecht

Gem. § 15a InsO muss bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ohne schuldhaftes Zögern, spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Insolvenzantrag gestellt werden. Für Vereine gilt gem. § 42 Abs. 2 BGB eine ähnliche Regelung. Diese Pflichten sind bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Bestand die Zahlungsunfähigkeit noch nicht bereits am 31.

Dezember 2019 so wird vermutet, dass die Zahlungsunfähigkeit auf der COVID-19-Pandemie beruht und eine Aussicht darauf besteht, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.